

18.3. Eingehende Urteile in Zivil-, Arbeits- und Familienrechts- sachen sind den Inhaftierten sofort auszuhändigen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre rechtlichen Interessen wahr- zunehmen.

Es ist zu beachten, daß die Berufungsfrist vom Tage der Zustellung an beginnt (Empfang durch die Vollzugseinrich- tung) und nicht vom Tage der Aushändigung des Urteils an die Inhaftierten.

18.4. Strafgefangene sind den Gerichten in Zivil-, Arbeits-, Familien- oder Strafrechtssachen vorzuführen, wenn neben der Ladung ein Vorführungsersuchen mitgesandt wird.

Liegt das Vorführungsersuchen nicht vor und die Strafge- fangenen beantragen beim Leiter der Vollzugseinrichtung trotzdem eine Vorführung, dann ist dem - außer bei Verfahren zweiter Instanz in Strafsachen - grundsätzlich zu entsprechen. Das Gericht ist davon zu unterrichten.

Eine Ablehnung ist nur aus Sicherheitsgründen gerecht- fertigt. Bestehen trotz Vorführungsersuchen begründete Bedenken gegen eine Vorführung, ist das Gericht unver- züglich zu benachrichtigen.

Beantragen Verhaftete zur Wahrung persönlicher Interessen ihre Vorführung zu Gerichten, ist dem grundsätzlich zu entsprechen.

Die Vorführung kann versagt werden, wenn der Zweck der Untersuchungshaft gefährdet wird. Die Entscheidung dar- über trifft im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren das Gericht.